beamtenbund und tarifunion sachsen

beamtenbund und tarifunion sachsen · Theresienstraße 15 ·01097 Dresden

An die Abgeordneten der
demokratischen Parteien des
Sächsischen Landtages
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 28.09.2007

Entwurf der Staatsregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Sehr geehrte Abgeordnete,

der sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen und die in ihm zusammengeschlossenen Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes sind erfreut, dass – ausgehend von der im Tarifvertrag für die Länder vereinbarten Tariferhöhung für das Jahr 2008 für die tariflich Beschäftigten – endlich auch eine entsprechende Besoldungserhöhung für die sächsischen Beamten vorgenommen werden soll.

Der sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen begrüßt ausdrücklich, dass das Kabinett dem Vorschlag des sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen zum Referentenentwurf gefolgt ist und eine Übergangsregelung aus Anlass der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung eingefügt hat (§ 22 neu). Dadurch soll nunmehr das ämtergerechte Abstandsgebot an der Schnittstelle der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 gewährleistet werden, bis schließlich zum 01.01.2010 die vollständige Angleichung aller Besoldungsgruppen an das für das bisherige Bundesgebiet geltende Besoldungsniveau (100 %) erfolgt.

Entgegen der Hoffnung des sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen wird jedoch die Gesetzgebungskompetenz leider nicht dazu genutzt, das Besoldungsrecht insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Statusgruppen und Laufbahnen sowie der Beamten mit Kindern progressiv zu gestalten. Damit wird ein wichtiger Beitrag für eine leistungsstarke Verwaltung mit entsprechend motivierten Beschäftigten und zur Abmilderung der Auswirkungen des demografischen Faktors verschenkt, der von der Staatsregierung an anderer Stelle (z.B. beim Stellenabbau im öffentlichen Dienst) häufig bemüht wird.

Auch werden die sächsischen Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf das Tarifergebnis wiederum erheblich benachteiligt, weil sowohl die Einmalzahlungen für alle Besoldungsgruppen als auch die Linearanpassungen für den gehobenen und den höheren Dienst erst bedeutend später gezahlt werden sollen. Die dafür angeführte Begründung, dass mit der 4-monatigen Verzögerung der Besoldungsanpassung die höheren Besoldungsgruppen einen weiteren Beitrag zur haushaltsmäßigen Konsolidierung leisten, ist in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung in Sachsen sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere auch deshalb, weil die sächsischen Beamtinnen und Beamten durch entsprechende Besoldungs-

Theresienstraße 15
01097 Dresden
Tel.: 0351 471 68-24, -25
0351 811 570-20, -21, -22
Fax: 0351 4716827
0351 81157028
Internet: www.sbb.de
e-mail: post@sbb.dbb.de

einsparungen, z.B. durch Verzicht auf Besoldungsanpassungen während der letzten 3 Jahre, die Einführung eines Selbstbehaltes bei der Beihilfe, die Kürzung der Jahressonderzahlung seit 2004 etc., über Jahre hinweg bereits umfangreiche Beiträge zur Haushaltskonsolidierung geleistet haben.

Unter Zugrundelegung der guten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Freistaates Sachsen widersprechen die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen besoldungsrechtlichen Regelungen daher teilweise klar dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Teilhabe der Beamten an der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung.
Es ist auch haushalterisch nicht schlüssig zu begründen, wie nur ein Teil der gerade in Sachsen zahlenmäßig geringen Beamtenschaft (im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt im öffentlichen Dienst des Freistaates Beschäftigten) einen wirklich spürbaren weiteren Beitrag zur haushaltsmäßigen Konsolidierung leisten sollen!

Es ist nach Auffassung des sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen auch ein schwerwiegender politischer Fehler, gerade das Rückgrat der Sächsischen Staatsregierung, die Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, mit immer neuen **„Sonderopfern"** zu belasten!

Wir fordern deshalb eine Erhöhung der linearen Besoldung für alle Besoldungsgruppen und für die Versorgungsempfänger spätestens ab 01.05.2008 um 3,5 % und eine Einmalzahlung für alle sächsischen Beamtinnen und Beamten einschließlich der Versorgungsempfänger in Höhe von 250 € für 2006, in Höhe von 800 € im Jahr 2007 für die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, in Höhe von 500 € für den gehobenen und 200 € für den höheren Dienst. Damit würde dem Gleichklang der Statusgruppen Rechnung getragen.

Der sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen kritisiert außerdem, dass mit dem Gesetzentwurf nicht der grundsätzlichen Forderung Rechnung getragen wird, alle Beamtinnen und Beamten an der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen. Dadurch, dass § 18 Abs. 1 (neu) SächsBesG ausschließlich darauf abstellt, dass im Monat November 2007 mindestens für einen Tag Anspruch auf Besoldung bestanden haben muss, wird z.B. Beamtinnen/Beamten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, langzeiterkrankten sowie im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten – unabhängig von einem aktiven Arbeitszeitbezug in diesem Monat – ein Anspruch auf die Einmalzahlung eingeräumt. Dies wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Einmalzahlung als ein gewisser Ausgleich für fehlende Besoldungserhöhungen der letzten Jahre zu werten ist, ausdrücklich befürwortet.

Gerade aber unter diesem Aspekt ist es nicht zu akzeptieren, dass **ausgerechnet Beamtinnen/Beamte in Elternzeit vom Anspruch auf Einmalzahlung im Jahr 2007 generell ausgeschlossen bleiben sollen**. Danach kann eine Mutter/ein Vater nahezu das ganze Jahr 2007 (einschließlich der vorangegangenen Jahre) aktiven Dienst geleistet haben und erhält trotzdem keine Einmalzahlung, weil sie/er ausgerechnet im Monat November 2007 für die Erziehung ihres/seines Kindes Elternzeit in Anspruch nimmt. Das widerspricht nach unserer Auffassung eindeutig dem Fürsorgegrundsatz des § 99 SächsBG und erscheint auch unter Berücksichtigung der Regelungen des AGG problematisch, da in der Regel davon hauptsächlich Frauen betroffen sein werden. Aus diesem Grunde sollte bezüglich der Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Einmalzahlung eine Öffnungsklausel in § 18 SächsBesG (neu) eingefügt werden. Danach könnte die Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 (neu) SächsBesG aus Gründen der Inanspruchnahme von Elternzeit dann unschädlich sein, wenn im Kalenderjahr 2007 für mindestens drei volle Kalendermonate Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat. Hinsichtlich der Auszahlung könnten z.B. Regelungen getroffen werden, dass die Zahlung im Falle von Elternzeit, wegen des Fehlens des Besoldungsanspruches für diese Zeit, erst bei Wiederaufnahme des Dienstes erfolgt.

Nicht nachvollziehbar ist ebenso, dass der Freistaat Sachsen nicht endlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die **amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien** durch eine gesetzliche Regelung umsetzt und damit den unhaltbaren Zustand beendet, dass die sächsischen Gerichte einen längst verfassungsrechtlich anerkannten Grundsatz für die Betroffenen durch einzelne Urteile umsetzen müssen. Das kostet den Freistaat selbstverständlich ebenfalls Geld, welches aber für die Kinder wesentlich besser angelegt wäre. Zudem würde noch ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Es ist daher nicht zu verstehen, warum der Freistaat Sachsen im Rahmen dieses Gesetzentwurfes nicht den rechtlich unbedenklichen und praktisch einfachen Weg – wie zahlreiche andere Länder – wählt und den Familienzuschlag der Stufe 4 erhöht.
Diesen Weg hat z.B. der Bund in dem Entwurf eines Dienstrechtsneuordnungsgesetzes mit einem Betrag von 50 €/Monat gewählt. Diese Regelung sollte vom Freistaat Sachsen – auch im Hinblick auf die Höhe – übernommen werden, gleichwohl, dass für den gehobenen und höheren Dienst noch eine Absenkung dieses Betrages auf 92,5 v.H. durch die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung bis hin zum 31.12.2009 wirkt.

Dieser Brief wurde vom Landesvorstand des sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen auf seiner Sitzung am 26.09.2007 in Grüna beschlossen.

Wir bitten Sie, als Mitglied des Sächsischen Landtages, sich für die Interessen der Beamtinnen und Beamten einzusetzen und unsere Vorschläge auf dem weiteren parlamentarischen Weg in die Diskussionen und Entscheidungen einzubeziehen.

Unserem Schreiben legen wir gleichzeitig einen Vergleich zur Einkommensentwicklung von Beamten und Beschäftigten (Arbeiter/Angestellte) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ewald Walisch
Landesvorsitzender

Anlage

Einkommensentwicklung in den Jahren 2007 bis 2010

Bei den Beschäftigten (Arbeiter/Angestellten) im Geltungsbereich des **TV-L** können aufgrund der bereits abgeschlossenen Tarifverträge nachfolgende verbindliche Informationen zusammengefasst werden:

Das bisherige Urlaubsgeld entfällt ab diesem Jahr (neu eingeordnet in die Jahressonderzahlung).

mit den Septemberbezügen 2007:	weitere Einmalzahlungen in Höhe von	450 Euro für die Entgeltgruppen E 1 bis E 8 300 Euro für die Entgeltgruppen E 9 bis E 12 100 Euro für die Entgeltgruppen E 13 bis E 16
mit den Novemberbezügen 2007:	Jahressonderzahlung in Höhe von	71,5 % für die Entgeltgruppen E 1 bis E 8 60 % für die Entgeltgruppen E 9 bis E 11 45 % für die Entgeltgruppen E 12, E 13 und E 13 Ü der Stufen 2 und 3 30 % für die Entgeltgruppen E 13 Ü der Stufen 4 und 5, E 14 und E 15
	Als Bemessungsgrundlage gilt das monatliche Entgelt, das in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wurde. Für diejenigen Beschäftigten, bei denen bislang seit dem 01.07.2003 arbeitsvertraglich die Zahlung des Weihnachtsgeldes ausgeschlossen war bzw. für nach dem 31.10.2006 eingestellte Beschäftigte wurde zwischen den Tarifparteien für das Jahr 2007 die Zahlung von 50 % der oben genannten Beträge vereinbart. Ab 2008 werden dann die vollen Beträge gezahlt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Arbeitsverhältnis jeweils am 1. Dezember noch besteht.	
mit den Dezemberbezügen 2007:	Für alle Entgeltgruppen Leistungsentgelt in Höhe von 12 % des Tabellenentgelts, das für September 2007 zusteht, da noch kein diesbezüglicher landesbezirklicher Tarifvertrag mit dem Freistaat Sachsen vorliegt.	
ab den Januarbezügen 2008:	Anpassung des Bemessungssatzes Ost an West auf 100 % für die ehemaligen Vergütungsgruppen X bis V b, Kr. I bis VIII BAT-O sowie Lohngruppen 1 bis 9 MTArb-O	
ab den Maibezügen 2008:	Erhöhung des Entgeltes der individuellen Zwischenstufe um 2,9 % und Aufrundung auf volle fünf Euro für alle übergeleiteten Entgeltgruppen	
mit den Novemberbezügen 2008:	Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe der Entgeltgruppe für alle übergeleiteten Entgeltgruppen	
ab den Novemberbezügen 2008:	Zahlung eines monatlichen nicht dynamischen Strukturausgleiches entsprechend der Anlage 3 TVÜ-L für die in der Anlage 3 TVÜ-L aufgeführten Fälle der jeweiligen übergeleiteten Vergütungsgruppen des BAT-O (beide Ehepartner im öffentl. Dienst)	
ab den Januarbezügen 2010:	Anpassung des Bemessungssatzes Ost an West auf 100 % für die übrigen Angestellten	

Bei den Beamten sind verbindliche Aussagen bisher nur bezüglich nachfolgender Punkte zu machen:

mit den Dezemberbezügen 2007:	Sonderzahlung in Höhe von	1025 Euro für den einfachen und mittleren Dienst 1200 Euro für den gehobenen Dienst 1500 Euro für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 1800 Euro für die übrigen Besoldungsgruppen 350 Euro für die Anwärter
ab den Januarbezügen 2008:	Wegfall der Absenkung der Dienstbezüge auf 92,5 % von 100 % West für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9	

Grundsätzlich ist davon auszugehen, **dass**, entsprechend der Gültigkeit der 2. BesÜV nur bis 31.12.2009, **für die Besoldungsgruppen ab A 10 zum 01.01.2010 die Absenkung der Dienstbezüge auf 92,5 % von 100 % West entfällt.**

Ein gegenwärtiger Gesetzentwurf zur Besoldung der sächsischen Beamten sieht auch die Anwendung der 2. BesÜV noch vor, weil anderenfalls sofort 100% West an alle Besoldungsgruppen gezahlt werden müssten.

Noch nicht verbindlich, aber in Form eines Gesetzentwurfes (Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes) ist für die Beamten seitens der Staatsregierung folgendes geplant:

grundsätzlich statische Fortgeltung der bisherigen Bundesbesoldungstabellen (zZt. 92,5 %)

mit den Novemberbezügen 2007:	Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro pauschal für alle Besoldungsgruppen. Voraussetzung ist, dass im November 2007 mindestens für einen Tag ein Anspruch auch Besoldung besteht.
ab den Maibezügen 2008:	lineare Erhöhung der Besoldung um 2,9 % für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9
ab den Septemberbezügen 2008:	lineare Erhöhung der Besoldung um 2,9 % für die Besoldungsgruppen ab der Besoldungsgruppe A 10

Zu diesem Gesetzentwurf wurden die Gewerkschaften angehört. Sie haben sich unter Zugrundelegung der vorgenannten Regelungen für die Angestellten gegen diese ungleichen Regelungen ausgesprochen und eine entsprechende finanzielle Gleichstellung – z.B. auch im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung der Beiträge der privaten Krankenversicherungen durch den Wegfall der Ostabschläge bei Ärzten - ausgesprochen.